

werden, dass nichts mehr zu tun ist, sondern eher umgekehrt. Dies ist umso wichtiger, als das Gesetz auch Effekte auf andere Bereiche der Gleichstellung in den Betrieben haben kann.

Kulturwandel in Organisationen braucht Handlungsdruck, der nur über verbindliche und klar ausgestaltete Regelungen des EntgTranspG im Sinne der Forderungen des djb erzeugt wird. Dazu gehört auch Schnelligkeit: Der Gesetzgeber sollte anspruchsvolle Fristen für die Umsetzung der Regelungen, insbe-

sondere zur Durchführung des Prüfverfahrens in den Betrieben setzen, die eine zügige Transformation ermöglichen. Gleichzeitig könnte in der politischen Diskussion durchaus einmal die Agilität derjenigen Unternehmen in Frage gestellt werden, die nach außen den Anschein von besonderer Flexibilität im Hinblick auf Globalisierung und Digitalisierung erwecken und gleichzeitig eine komplette Unbeweglichkeit zeigen, wenn es um die Herstellung von chancengleicher Vergütung geht.

DOI: 10.5771/1866-377X-2019-3-151

## Zur Vereinbarkeit der §§ 218 ff. StGB mit dem „Klima des Zeitalters“

**Elara Liva**

„Die Berufung – Ihr Kampf für Gerechtigkeit“ erzählt von der Geschichte einer Frau, der es ab den 70er Jahren gelang, das tradierte Geschlechterrollenverständnis, welches sich in vielen US-amerikanischen Gesetzen wiederfand, nach und nach als diskriminierend zu entlarven.

Ruth Bader Ginsburg, der es einst trotz eines hervorragenden Abschlusses verwehrt blieb, als Anwältin tätig zu sein und die heute Richterin am Supreme Court ist, erstritt in ihrer Zeit als Professorin mehrere Gerichtsurteile, die die Gleichstellung der Geschlechter in den Vereinigten Staaten Schritt für Schritt voranbrachten.

Auch wenn das Rechtssystem hierzulande etwas anders aufgebaut ist, lässt sich doch die Botschaft des Films: „A court ought not to be affected by the weather of the day but by the climate oft the era.“ in ihrer Kernessenz auch auf das deutsche Rechtssystem übertragen:

Recht und Gesetz sind nicht in Stein gemeißelt. Auch sie lassen sich angelehnt an die dominierenden gesellschaftlichen Überzeugungen des Zeitalters formen und wandeln.

Vor diesem Hintergrund stelle ich mir die Frage, ob denn das Gesellschaftsbild der heutigen Zeit von unserem Gesetz und Recht tatsächlich kongruent und konsistent gespiegelt wird, wenn die noch zu Zeiten des Kaiserreichs -1871- ins Strafgesetzbuch aufgenommene Abtreibungsproblematik noch heute Bestand im Strafgesetzbuch hat?

Was aber ist in diesem -nach moralischen Bewertungsmaßstäben- hoch brisanten Themenkomplex Gesellschaftsüberzeugung der heutigen Zeit? Nach einer Ipsos-Studie<sup>1</sup> aus dem Jahre 2016 sind 50 Prozent der Bevölkerung in Deutschland für ein uneingeschränktes Abtreibungsrecht<sup>2</sup>, wohingegen sich nur 1 Prozent für ein absolutes Abtreibungsverbot aussprechen. 34 Prozent sind der Auffassung, die Abtreibung sollte unter bestimmten Umständen erlaubt sein (zum Beispiel nach einer Vergewaltigung), 5 Prozent meinen, die Abtreibung sollte nur unter extremen Umständen (wie einer Lebensgefahr für die Mutter) erlaubt sein. 10 Prozent konnten oder wollten keine

Angabe machen. Auf Grundlage dieser Ergebnisse scheint der gesellschaftliche Rückhalt hinter der strafrechtlichen Regulierung nur zu 1 Prozent gesichert zu sein.

Zwar sprechen sich auch 39 Prozent der Befragten für eine Abtreibung „nur unter bestimmten Umständen“ aus. Aus diesem Ergebnis lässt sich jedoch nicht einfach der Schluss ziehen, die Befragten würden ausschließlich ein strafrechtlich sanktionierbares Verbot mit Erlaubnisvorbehalt befürworten. Genauso könnte darin die Zustimmung zu einem (nur) eingeschränkten Abtreibungsrecht zu sehen sein.

In Anbetracht der Tatsache, dass sich immerhin 50 Prozent aller Befragten ein uneingeschränktes und selbstbestimmtes Abtreibungsrecht der Frau wünschen, dürfte eine Regulierung, die das Recht auf Abtreibung unter Ausnahmen regelt, eher geeignet sein, das Gesellschaftsbild widerzuspiegeln.

Nach dem Vorbild des § 1631d BGB (Recht auf Beschneidung des männlichen Kindes) könnte auch die Abtreibung in Form eines „Rechts“ im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) ausgestaltet sein. Die jetzigen Tatbestandsausschlüsse und Rechtfertigungsgründe in den §§ 218 ff. StGB könnten – sofern man sie ihrem Inhalt nach behalten wollte – genauso in Form von Ausnahmen zum allgemeinen Abtreibungsrecht formuliert werden.

Aus welchem Grund sollte dann weiter an einer unantastbar anmutenden strafrechtlichen Regulierung festgehalten werden? Ist diese tatsächlich erforderlich und erhaltenswert? Und kann die einseitige Strafandrohung gegenüber der biologischen Mutter Ausdruck von Gleichstellung unter dem Gesetz sein?

Regelt man den Schutz des frühen werdenden Lebens strafrechtlich, mischt sich der Staat in die intimste Sphäre der Frau

1 Dr. Robert Grimm und Liane Stavenhagen (Ipsos Public Affairs, Germany), WhitePaper „Einstellungen und Meinungen zum Schwangerschaftsabbruch in Europa – Eine vergleichende Studie“, S. 3 (Grafik 2).

2 Dabei liegt Deutschland im europäischen Vergleich prozentual weit unter der Toleranzhaltung anderer europäischer Staaten: Schweden (84%), Frankreich (69%), UK (62%), Italien (55%). Lediglich in Polen sprechen sich noch weniger (nur 33%) für ein uneingeschränktes Abtreibungsrecht aus.

mit einem Schwert ein, das nach der gelehrten Theorie nur „ultima ratio“ zum Einsatz kommen darf.

Zwar spricht sicherlich einiges dafür, ein reifendes Leben zu schützen. Von den Verteidigern der § 218 und § 218a StGB wird jedoch nicht im angemessenen Umfang berücksichtigt, dass das werdende Leben ohne seine würdetragende Mutter gar nicht lebensfähig ist und somit bereits rein biologisch kein uneingeschränktes / von der Mutter vollkommen unabhängiges Lebensrecht hat.

Das (naturgegebene) Recht der Leibesfrucht auf Leben hängt zum einen von der allgemein-gesunden körperlichen Verfassung der Mutter, zum anderen aber auch – zumindest unter Annahme einer auf Freiheit fußenden Gerechtigkeitsordnung – von dem Willen der schwangeren Frau ab, inwieweit diese ihren Körper zum Gedeihen der Leibesfrucht 9 Monate lang bereit halten möchte und ob sie willens und in der Lage ist, ihre persönliche Lebensplanung auf die Erziehung eines Kindes auszurichten oder es in einem Heim abzugeben.

Wünscht sie das nicht, sollte der Staat sie nicht bereits zu Zeiten frühester Zellteilungen der Frucht zu einer Austragung zwingen dürfen – und erst recht nicht durch Androhung von Strafe.

Der Auffassung des Bundesverfassungsgerichts von 1993, wonach der Schwangeren eine Rechtspflicht zum Austragen der Frucht obliege<sup>3</sup>, könnte nach heutigem Gesellschaftsverständnis – zumindest bis zur Ausreifung eines individuellen Schmerzempfindens der Frucht – unter stärkerer Achtung der Würde und Grundrechte der Frau widersprochen werden.

Sogar das obige Urteil des 2. Senates des BVerfG von 1993 spricht von einer Schutzpflicht des Staates gegenüber der schwangeren Frau in Anbetracht ihres Anspruchs auf Schutz und Achtung ihrer Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG), ihres Rechts auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG) sowie ihres Persönlichkeitsrechts (Art. 2 Abs. 1 iVm. 1 Abs. 1 GG).

Bereits in BVerfGE 39, 1 [48 ff.] vertrat das BVerfG die Auffassung, dass der Schutz der Frau dann gegenüber dem Schutz des ungeborenen Lebens Vorrang genieße, wenn Belastungen gegeben seien, die ein solches Maß an Aufopferung eigener Lebenswerte verlangen, dass dies von der Frau nicht erwartet werden könne. Hierzu führte der 2. Senat 1993 aus, dass es Sache des Gesetzgebers sei, solche Ausnahmetatbestände im Einzelnen nach dem Kriterium der Unzumutbarkeit zu bestimmen.

Vor dem Hintergrund des Jahres 2019 und der fortgeschrittenen Emanzipation fragt sich, ob es denn sein kann, dass ein Gesetzgeber für die „selbstbestimmte“ Frau „bestimmen“ darf, was ihr zumutbar ist und was nicht. Ist nicht auch denkbar, dass die bloße Tatsache, eine Jahrzehntelang angestrebte berufliche Ambition aufschieben oder gar ganz aufgeben zu müssen, eine ebensolche „nicht mehr hinnehmbare Aufopferung eigener Lebenswerte“ darstellt, der sich der biologische Vater des Kindes – unter der Art und Weise staatlicher Behandlung – nicht gleichermaßen fügen muss?

Das Urteil des BVerfG gewichtet ein ungebogenes Menschenleben (bei dem es in frühesten Zellteilungsstadien umstritten ist, ab welchem Zeitpunkt diesem Würde zukommen kann) gegenüber den Grundrechten und der Würde der Frau höher. Es lässt dabei unberücksichtigt, dass das Einmischen des Staates in eine höchstpersönliche Angelegenheit – mit Mitteln des Strafrechts – in gröbster

Weise bevormundend und entwürdigend ist. Der Staat entscheidet für die Frau nicht nur, ob sie eine Körperveränderung erdulden muss, sondern schreibt ihr auch vor, wie sie ihr künftiges Leben, nämlich von nun an mit der Verantwortung für ein (insgeheim abgelehntes) Kind oder mit dem vorstellbaren Schuldgefühl, das eigene Kind in einem Heim abgegeben haben zu müssen, gestalten soll.

Ungesehen bleibt zudem, dass der Staat dem ungeborenen Leben selbst keinen „absoluten Schutzstatus“ mehr zuspricht in dem Moment, in dem er selbst Ausnahmen zum Abtreibungsverbot zugelassen hat. Wieso sollte die schwangere Frau dann nicht auch ohne strafrechtliche Androhung eigenständig darüber befinden dürfen, was ihr zumutbar ist und was nicht und sich frühzeitig eingestehen dürfen, ob sie dieses Kind überhaupt annehmen und lieben können wird oder nicht?

Neben den Indikationen in § 218 a Abs. 2 und Abs. 3 StGB statuierte der Gesetzgeber in § 218 a Abs. 1 StGB eine Konfliktberatungspflicht, in der er der Frau aufgab, sich vor der Entscheidung zum Schwangerschaftsabbruch, noch einmal den Konflikt, den sie ja offensichtlich haben müsse, vor Augen führen zu lassen. Übergangen wird dabei, dass die schwangere Frau oftmals bereits im Zeitpunkt des Aufsuchens der Beratungsstelle ihre eigene Entscheidung zum Abbruch aus starken inneren Motiven heraus gefasst hat und ein Konflikt insoweit selbstverantwortlich gelöst worden ist.

Kann eine solche Beratungspflicht noch Ausdruck von Selbstbestimmung über den eigenen Körper und das eigene Leben sein? Weshalb muss sich eine erwachsene Frau erst einmal (vor einer Beratungsstelle) dazu bekennen, schwanger zu sein, wenn sie weiß, dass sie sich aus persönlichen, sozialen, finanziellen oder beruflichen Gründen nicht in der Lage sieht oder fühlt, ein Kind zu bekommen, dieses großzuziehen und ihm eine – nach eigenen Vorstellungen – gute Mutter zu sein.

Erst recht sollte man sich diese Frage für das ungewollt schwangere minderjährige Mädchen stellen, welches sich selbst noch im Stadium des Erwachsenwerdens befindet und sich eher unwahrscheinlich der verantwortungsvollen Rolle als Erziehungsberechtigte gewachsen sehen und fühlen wird.

Ein Dammbrucheffekt in der Weise, dass bei einer Abschaffung der strafrechtlichen Regulierung ein verantwortungsloser Umgang mit menschlichem Leben stattfinden würde, ist nicht zu befürchten. Gewisse Schutzfristen könnten weiterhin zivilrechtlich geregelt werden. Ein strafrechtlicher Schutz des ungeborenen Lebens könnte auch zu einem späteren Zeitpunkt einsetzen.

Schulen könnten schon recht früh darüber aufklären, in welchen Stadien eine Leibesfrucht heranwächst und wann nach biologischen und ethischen Gesichtspunkten von „menschlichem Leben“ gesprochen werden kann, sodass jedes Mädchen und jede Frau für sich noch bewusster einen eigenen Wertmaßstab anlegen würde. Darüber hinaus könnten weiterhin Konfliktberatungsstellen zum freiwilligen Aufsuchen bereitgestellt werden.

Letzten Endes sollte auch gar nicht die Gefahr drohen, dass eine schwangere Frau, ihre Entscheidung zum Austragen des Kindes lange hinausschieben würde. In allen anderen Fällen dürfte sie für sich persönlich zu der Einschätzung gelangt sein, dass es ihr aus einer

<sup>3</sup> BVerfGE 88, 203.

Notsituation heraus nicht möglich ist, das Kind in eigener und vor allem dessen Würde gerecht werdend zu bekommen.

Die bittere Wahrheit ist: Es dürfte egal sein, ob ein ungewolltes Kind abgetrieben wird oder aufgrund von staatlicher Anordnung doch zur Welt gebracht wird. In beiden Fällen dürfte es von seiner Mutter innerlich abgelehnt werden. Die seelischen Folgen für die Mutter, vor allem aber die seelischen Folgen für das sich zeitlebens nicht angenommen fühlende Kind sollten in ihrer Dimension mehr Beachtung finden.<sup>4</sup>

Ist es noch zeitgemäß, die Thematik strafrechtlich zu behandeln? Warum appelliert der Staat nicht stärker präventiv an die Selbstverantwortung von erwachsenen und heranwachsenden Menschen und zwar an die Selbstverantwortung beider Geschlechter gleichermaßen? Gerechtes Recht ist das, welches dem Zeitgeist „einer gerechten Demokratie“ am ehesten entspricht.

So verschieden die Ansichten auch sein können, unbestreitbar dürfte jedoch sein:

Niemand treibt gerne ab.

Gesetz und Recht sind nicht in Stein gemeißelt. Gerechtes Recht ist das, was dem Zeitgeist am ehesten entspricht. Danke an *Ruth Bader Ginsburg* für ihren Appell zum gerechtigkeitsorientierten Hinterfragen geltender Normen.

4 Alexander Lohner, „Leidvermeidung durch Abtreibung? Zu den Wunschkindthesen Gerhardt Amendts“, in: Zeitschrift für Politik 42 (2), 208–216, 1995; Helga Levend/Ludwig Janus (Hg.), „Drum hab ich kein Gesicht - Kinder aus unerwünschten Schwangerschaften“; Jennifer S. Barber u.a., „Unwanted Childbearing, Health, and Mother-Child Relationships“, in: Journal of Health and Social Behavior, Bd. 40 (1999), Heft 3, S. 231–257; Wendell W. Watters: Mental Health Consequences of Abortion and Refused Abortion, in: Canadian Journal of Psychiatry, Bd. 25 (1980), Heft 1, S. 68–73.

DOI: 10.5771/1866-377X-2019-3-153

## „Neunzehn Eins Neunzehn Neunzehn“ – Theaterstück zum Anlass des hundertjährigen Frauenwahlrechts

Veranstaltung des djb-Landesverbandes Hamburg und des Hamburger Vereins Kultur und Justiz,  
11. April 2019

**Christina Jacobs**

djb-Mitglied, Jurastudentin an der Universität Hamburg

**Nina Frederike Stork**

Jurastudentin an der Universität Hamburg

Am 11. April 2019 hat der djb-Landesverband Hamburg in Kooperation mit dem Verein Kultur & Justiz (Vorsitzende: RiAG Dr. Julia Kauffmann) in der Grundbuchhalle des Ziviljustizgebäudes in Hamburg einen Abend zur Feier von 100 Jahre Frauenwahlrecht veranstaltet.

Der Präsident des Amtsgerichts Hamburg *Hans-Dietrich Rzadki* wies in seinem Grußwort auf die Wichtigkeit der Demokratie und Rechtstaatlichkeit sowie dessen Verteidigung hin. Er betonte zudem die nach wie vor vorhandene Benachteiligung von Frauen in bestimmten Bereichen und nahm die Feierlichkeit zum Jubiläum des hundertjährigen Frauenwahlrechts zum Anlass, deutlich zu machen, dass es nach wie vor wichtig ist diese Benachteiligung zu sehen und sich für eine wirkliche Gleichberechtigung einzusetzen.

Die stellvertretende Vorsitzende des Landesverbandes Hamburg des djb *Dana-Sophia Valentiner* stellte anschließend die zentrale Person des Abends, *Anita Augspurg*, vor. *Anita Augspurg* wurde am 22. September 1857 in Verden geboren, war engagierte Frauenrechtlerin und die erste promovierte Juristin in Deutschland. Sie hat mit 36 Jahren im Jahre 1893 das Studium der Rechtswissenschaft in Zürich aufgenommen, dies war zu diesem Zeitpunkt den Frauen in Deutschland noch vorenthalten.



▲ Foto: Nina Frederike Stork/ Christina Jacobs

*Anita Augspurg* hat sich jahrzehntelang für die politische und gesellschaftliche Gleichberechtigung von Frauen eingesetzt und ihren Kampf trotz aller Hürden unablässigt fortgeführt.

„Wofür ich mich engagieren wollte? Für nichts weniger als Freiheit und Gerechtigkeit“ – *Anita Augspurg*

Herzstück des Abends war die Vorführung des Theaterstücks „Neunzehn Eins Neunzehn Neunzehn“ von *Thomas F. Gatter* nach einer Idee von *Christine Borchers* unter Regie von *Susanne Baum*. Dargestellt wurde *Anita Augspurg* von der Schauspielerin *Birgit Scheibe*, mit musikalischer Begleitung von der Musikerin *Karin Christoph*.